



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

78. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 2024

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203011	24.05.2024	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Landes Nordrhein-Westfalen	314
203011	21.05.2024	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Werkdienst	315
230	28.05.2024	Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen	315
230	03.06.2024	Bekanntmachung der teilweisen Unwirksamkeit der Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen	318
33	28.05.2024	Bekanntmachung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen (Zweiter Änderungsstaatsvertrag zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen)	318
7111	05.06.2024	Verordnung zur Änderung der Waffenverbotszonenverordnung	321
	17.05.2024	18. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Brilon	327

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

203011

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung der
Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. Mai 2024

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft und dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Rechtspflegerausbildungsordnung vom 8. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 546), die durch Verordnung vom 5. August 2019 (GV. NRW. S. 533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Verordnung“ die Wörter „über die Laufbahn der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes sowie“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 1 Geltungsbereich
 - § 1a Erwerb der Befähigung
 - § 1b Anerkennung anderer Laufbahnen“.
 - b) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 23 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten“.
3. § 1 wird durch die folgenden §§ 1 bis 1b ersetzt:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes im Land Nordrhein-Westfalen, bei den

- a) ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften,
- b) Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichten sowie
- c) an der Fachhochschule für Rechtspflege, dem Ausbildungszentrum der Justiz und der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Aufgaben der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes umfassen die Rechtspflegeraufgaben, die Aufgaben der Justizverwaltung sowie die Aufgaben der Lehrkräfte an den Justizaus- und -fortbildungsstätten.

§ 1a

Erwerb der Befähigung

Die Befähigung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes wird durch das Ableisten des Vorbereitungsdienstes nach dieser Verordnung und das Bestehen der Rechtspflegerprüfung erworben.

§ 1b

Anerkennung anderer Laufbahnen

(1) Mit dem Erwerb der Laufbahnbefähigung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Finanzverwaltung als Diplom-Finanzwirtin oder Diplom-Finanzwirt oder nach der Ausbildungsverordnung erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2 allgemeiner Verwaltungsdienst Land vom 5. August 2008 (GV. NRW. S. 572) in der jeweils geltenden Fassung besteht zugleich die Laufbahnbefähigung für die in § 1 genannte Lauf-

bahn. Die Befähigung für eine andere Laufbahn der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes in der Laufbahngruppe 2 kann als Laufbahnbefähigung für die in § 1 genannte Laufbahn unter den Voraussetzungen von § 11 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt werden.

(2) Mit den Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers kann gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, nur betraut werden, wer einen Vorbereitungsdienst nach dieser Verordnung absolviert und die Rechtspflegerprüfung bestanden hat.“

4. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
5. Nach § 9 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Fachhochschule für Rechtspflege kann festlegen, dass Aufsichtsarbeiten auch elektronisch erbracht werden können oder müssen.“

6. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19

Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

„Das für Justiz zuständige Ministerium bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die Rechtspflegerprüfung widerruflich für die Dauer von fünf Jahren. Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamts kann zum Zweck der Erprobung oder wegen vermehrten Geschäftsanfalls Personen, die die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 erfüllen, vorübergehend ohne förmliche Bestellung heranziehen.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „müssen“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Bestellung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Entwerfen“ durch das Wort „Entwurf“ ersetzt.

8. Nach § 22 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamts kann festlegen, dass Aufsichtsarbeiten auch elektronisch erbracht werden können oder müssen.“

9. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Anfertigung der Aufsichtsarbeiten“.

- b) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

- c) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Berufung auf die Störung ist ausgeschlossen, wenn der Prüfling sie nicht unmittelbar gegenüber der Aufsichtsperson rügt und binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich oder elektronisch bei dem Landesjustizprüfungsamt geltend gemacht hat.“

10. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamten und Beamte der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des Justizdienstes können nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung zur Aufstiegsqualifizierung für den Erwerb der Befähigung nach § 1 zugelassen werden.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Voraussetzung des § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Laufbahnverordnung ist erfüllt, wenn die Prüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des Justizdienstes mindes-

tens mit über dem Durchschnitt liegenden Leistungen abgeschlossen wurde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 2024

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Benjamin L i m b a c h

– GV. NRW. 2024 S. 314

203011

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Werkdienst

Vom 21. Mai 2024

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtenengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1430) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausbildungsordnung Werkdienst vom 4. Juni 2013 (GV. NRW. S. 320), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juni 2018 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. mindestens

 - a) einen mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder einen gesetzlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt oder
 - b) eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen gesetzlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und
 - aa) eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - bb) eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nachweist.“
 - b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. in der geforderten Fachrichtung

 - a) die Meisterprüfung bestanden hat oder
 - b) die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder als staatlich geprüfter Techniker bestanden hat und über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) in der jeweils geltenden Fassung verfügt.“
2. § 28 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes können nach Beendigung der Probezeit nach Maßgabe von § 11 Absatz 2 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung zum Laufbahnwechsel in den Werkdienst im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 1 Nummer 5 nachweisen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Mai 2024

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Benjamin L i m b a c h

– GV. NRW. 2024 S. 315

230

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Vom 28. Mai 2024

Artikel 1

Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Teil 7 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 32 „Raumordnungsverfahren“ wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Raumverträglichkeitsprüfung“.
 - c) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Beratung der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung“.
 - d) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Flächen für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier“.
 - e) Die Angabe zu § 38a wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Raumordnungspläne sind der Landesentwicklungsplan, die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 4a des Raumordnungsgesetzes anzunehmen, sobald das Verfahren zur Aufstellung des Raumordnungsplans mit dem Aufstellungsbeschluss begonnen hat und die Bekanntmachung zur Einleitung des dafür vorgesehenen Beteiligungsverfahrens im Sinne des Raumordnungsgesetzes erfolgt ist.“
3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Vorliegende Fachbeiträge und Konzepte, beispielsweise Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen.“

(3) In den Raumordnungsplänen sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Zur raumordnerischen Umsetzung des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 908) in der jeweils geltenden Fassung und des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 910) in der jeweils geltenden Fassung sind die genannten Klimaschutzziele und Klimaanpassungsziele als Ziele und/ oder Grundsätze der Raumordnung umzusetzen und nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

Die Unterlagen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes sind für Regionalpläne bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und für den Landesentwicklungsplan bei der Landesplanungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Ergänzend zu den Hinweisen nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass

1. Stellungnahmen der öffentlichen Stellen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen sollen und
2. Stellungnahmen in begründeten Fällen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden können.“

6. § 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesentwicklungsplan sowie die Bekanntmachung für die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) In dem neuen Wortlaut wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

8. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Zielabweichungsverfahren

(1) Abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes kann die zuständige Raumordnungsbehörde in einem gesonderten Verfahren einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

(2) Abweichend vom Raumordnungsgesetz kann von Zielen der Raumordnung eines noch geltenden Raumordnungsplans auch im Hinblick auf einen in Aufstellung befindlichen Plan abgewichen werden. Dies setzt voraus, dass die Vereinbarkeit mit den vorgesehenen Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Plans gegeben ist. Auf die Grundzüge der Planung des bisherigen Raumordnungsplans kommt es insoweit nicht an. Die betreffenden Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplans müssen nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sein und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben worden sein.

(3) Für die Antragsberechtigung gilt § 6 Absatz 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes. § 6 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes findet keine Anwendung.

(4) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren beim Landesentwicklungsplan ist die Landespla-

nungsbehörde. Sie entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags. Im Falle des Absatzes 2 entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags.

(5) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen ist die Regionalplanungsbehörde. Sie entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen sowie der Belegenheitsgemeinde und im Einvernehmen mit dem regionalen Planungsträger. Im Falle von baulichen Anlagen des Bundes oder des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung im Sinne des § 37 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, entscheidet sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Benehmen mit den fachlich betroffenen Stellen und im Benehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger.“

9. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien erarbeitet.“

9a. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von zwei Wochen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Aufstellung und Änderung von Regionalplänen kann parallel zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans erfolgen. Das Entwicklungsgebot des § 13 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes ist eingehalten, wenn die Festlegungen des Regionalplans zum Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung im Einklang mit dem geltenden Landesentwicklungsplan stehen.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 2 werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „sechs Wochen“ und die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „zwei Monaten“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

10. In der Überschrift des Teils 7 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

11. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Raumverträglichkeitsprüfung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „die Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 sowie in Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 werden jeweils die Wörter „raumordnerische Beurteilung“ durch die Wörter „gutachterliche Stellungnahme“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ und die Wörter „gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes“ durch die Wörter „der Einleitung einer Raumverträglichkeitsprüfung auf Anzeige des Vorhabenträgers“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

11a. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

**Beratung der Gemeinden zur Anpassung
der Bauleitplanung**

(1) Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung kann die Gemeinde bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anfragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen.

(2) Äußert sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb von einem Monat auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass raumordnungsrechtliche Bedenken auf der Basis des aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Planungsstandes nicht erhoben werden.“

12. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Baugenehmigungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Genehmigungsbehörde“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bezirksregierungen können die Genehmigungsbehörde im Einzelfall anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben der Windenergie im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs auszusetzen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet oder geändert wird, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels zu erreichen, und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Die Anweisung der Bezirksregierung nach Satz 1 ist bei Vorhaben, die zum 12. Juni 2024 bereits beantragt waren, ein Jahr nach Eingang der vollständigen Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde zulässig. Dies gilt nicht, wenn bis zum 2. Juni 2023 vollständige Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorlagen. Für nach dem 12. Juni 2024 beantragte Vorhaben ist die Anweisung der Bezirksregierung innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Bezirksregierung von dem Vorhaben in einem Verwaltungsverfahren förmlich Kenntnis erhalten hat. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben kann für ein Jahr, bei Vorliegen besonderer Umstände höchstens um ein weiteres Jahr, längstens bis zum 31. Dezember 2025 ausgesetzt werden. Die Befugnis zur Aussetzung gilt nicht für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Übersteigt die Dauer einer Untersagung nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 in Verbindung mit einer Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch, einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Baugesetzbuch oder einer entsprechenden Untersagung aufgrund anderer Rechtsvorschriften einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren, so hat das Land den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teiles des Baugesetzbuches gelten sinngemäß.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Dient die Untersagung ausschließlich oder vorwiegend dem Interesse eines Begünstigten, so kann das Land von ihm die Übernahme der sich aus den Absätzen 4 und 5 ergebenden Entschädigungspflichten verlangen, wenn er der Untersagung zugestimmt hat.“

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Ist aufgrund einer Untersagung nach Absatz 2 oder Absatz 3 einem Dritten Entschädigung zu gewähren, so gelten die Regelungen der Absätze 5 und 6 entsprechend.“

12a. § 38 wird aufgehoben.

12b. § 38a wird § 38.

13. In § 40 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „ein Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „eine Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

14. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Übergangsvorschriften

Ergänzend zu § 27 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes können Verfahren oder einzelne Verfahrensschritte, die bis zum 27. September 2023 förmlich eingeleitet wurden, auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass mit den betreffenden gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Zugleich für die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Dorothee F e l l e r

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Silke G o r i b e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien und Chef der
Staatskanzlei

Zugleich für den Minister der Finanzen und
die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und
Digitalisierung

Nathanael L i m i n s k i

Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hendrik W ü s t MdL

– GV. NRW. 2024 S. 315

230

Bekanntmachung der teilweisen Unwirksamkeit der Änderung der Verordnung über den Landesent- wicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Vom 3. Juni 2024

Der 11. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Landes
Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 21.3.2024 in
dem Verfahren 11 D 133/20.NE für Recht erkannt:

Die am 5. August 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt
(GV. NRW. S. 441) bekannt gemachte Verordnung zur
Änderung der Verordnung über den Landesentwick-
lungsplan Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2019 (GV.
NRW. S. 341) ist unwirksam, soweit sie die Ziffern 2-3
und 2-4, 6.6-2, 6.1-2, 7.2-2, 7.3-1, 10.2-2 und 10.2-3, 10.1-4,
8.1-6 und 8.1-7, sowie 9.2-4 betrifft.

Die vorstehende Entscheidungsformel wird hiermit gem.
§ 47 Abs. 5 S. 2 VwGO bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 3. Juni 2024

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Alexandra Renz-von Kintzel

– GV. NRW. 2024 S. 318

33

Bekanntmachung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuer- beraterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen (Zweiter Änderungsstaatsvertrag zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen)

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung
am 15. Mai 2024 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesver-
fassung dem Entwurf des Zweiten Staatsvertrags zur
Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat
Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die
Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen
des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steu-
erberater im Land Nordrhein-Westfalen (Zweiter Ände-
rungsstaatsvertrag zur Versorgung der Steuerberater in
Thüringen) zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des Inkrafttretens wird gesondert bekannt ge-
macht.

Düsseldorf, 28. Mai 2024

Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages

zwischen

dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen
(Zweiter Änderungsstaatsvertrag zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen)

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Finanzministerin, und das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Finanzminister, schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen vom 12. September/13. Oktober 2003 (GVBl. 2004, S. 107; GV. NRW. S. 778), der mit Änderungsstaatsvertrag vom 30. August/16. August 2007 (GVBl. 2007, S. 161; GV. NRW. 2008 S. 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Personen, die nicht Steuerberater, Steuerberaterin, Steuerbevollmächtigter oder Steuerbevollmächtigte sind und vor dem 1. August 2022 Mitglied des Versorgungswerkes geworden sind.“

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Personen, die zwischen dem 1. August 2022 und dem Inkrafttreten des zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages Mitglied der Steuerberaterkammer Thüringen geworden sind, ohne Steuerberaterin, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Steuerbevollmächtigter zu sein, werden von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ab dem Tag des Inkrafttretens des zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages ausgeschlossen. In diesem Fall kann die rückwirkende Befreiung von der Mitgliedschaft innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages schriftlich oder in Textform beantragt werden. Sofern Beiträge zum Versorgungswerk für diesen Übergangszeitraum geleistet worden sind, werden diese bei rückwirkender Befreiung von der Mitgliedschaft erstattet.“

2. In Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „staatliche Aufsicht“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Erfurt, den 18.3.2024

Für den Freistaat Thüringen
Die Finanzministerin



Heike Taubert

Düsseldorf, den 3.4.2024

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Finanzminister



Dr. Marcus Optendrenk

7111

**Verordnung
zur Änderung der Waffenverbotszonenverordnung****Vom 5. Juni 2024**

Auf Grund des § 1 der Waffenverbotszonenübertragungsverordnung vom 7. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1338a) in Verbindung mit § 1 der Waffenverbotszonensubdelegationsverordnung vom 13. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1410) in Verbindung mit § 42 Absatz 6 Satz 1, 2 und 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen:

Artikel 1

Die Anlage der Waffenverbotszonenverordnung vom 16. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1414a, ber. S. 1454a) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

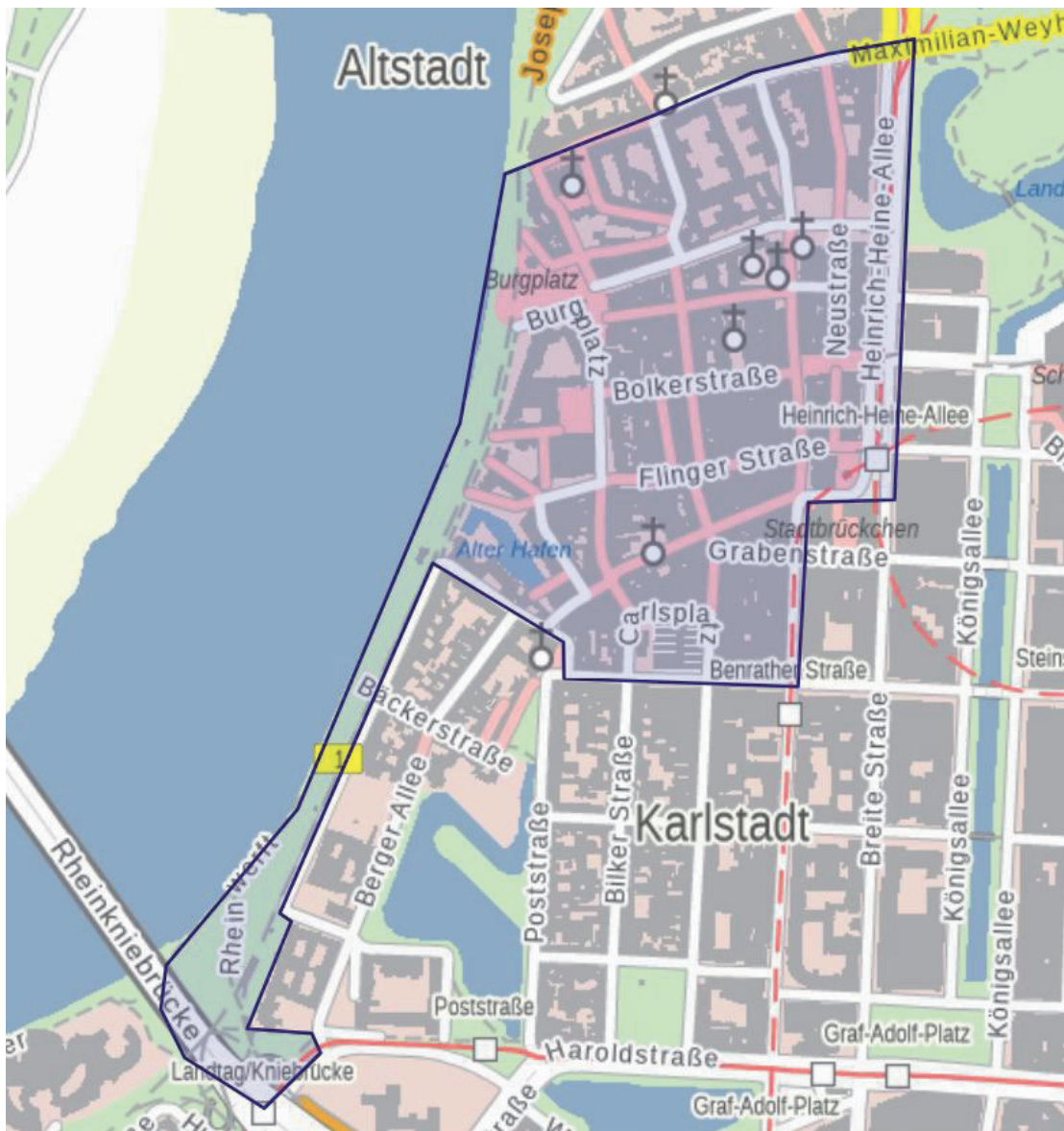
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Duisburg, den 5. Juni 2024

Der Direktor
des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen
Thomas R o s e n

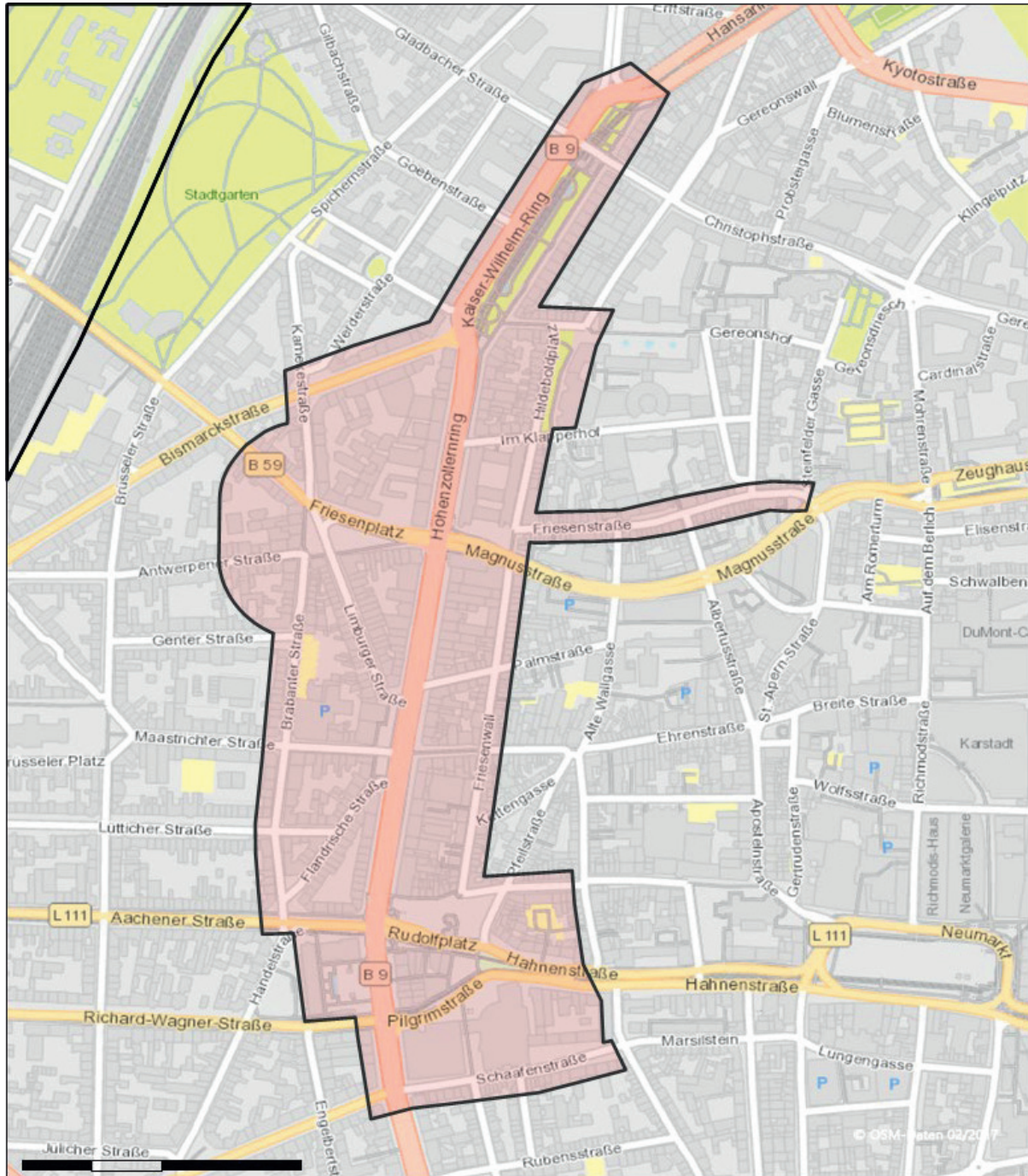
Düsseldorf (Altstadt)

- Zeitliche Begrenzung: freitags ab 18:00 Uhr bis samstags 08:00 Uhr, samstags ab 18:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr sowie entsprechend vor/an Wochenfeiertagen, Karnevalstage des 11.11. und Weiberfastnacht bis einschließlich Aschermittwoch jeden Jahres
- Nördliche Begrenzung: einschließlich Ratinger Straße, Altstadt, Emilie-Schneider-Platz und Verlängerung bis zum Rheinufer
- Westliche Begrenzung: einschließlich östliches Rheinufer
- Östliche Begrenzung: einschließlich Heinrich-Heine-Allee, Kasernenstraße; ab der Schulstraße nur noch einschließlich Rathausufer, Mannesmannufer, Johannes-Rau-Platz
- Südliche Begrenzung: einschließlich Benrather Straße, Maxplatz /Schulstraße, Johannes-Rau-Platz, Apolloplatz bis südliches Ende der Unterführung unter der Rheinkniebrücke



Anlage**Köln (Ringe)**

- Zeitliche Begrenzung: freitags ab 20:00 Uhr bis samstags 06:00 Uhr, samstags ab 20:00 Uhr bis sonntags 06:00 Uhr sowie entsprechend vor/an Wochenfeiertagen, Karnevalstage des 11.11. und Weiberfastnacht bis einschließlich Aschermittwoch jeden Jahres
- Räumliche Begrenzung: Der räumliche Bereich umfasst den Straßenzug Hohenzollernring/Kaiser-Wilhelm-Ring einschließlich direkt anrainender Straßen. Dieser erstreckt sich nördlich bis an die Fortsetzung der B9 Hansaring, wird östlich durch den Friesenwall einschließlich Friesenstraße bis zur Einmündung Steinfelder Gasse und im weiteren Verlauf durch die Mittelstraße einschließlich und die Benesisstraße und den Straßenzug Am Rinkenpfuhl ausschließlich begrenzt und schließt dabei den Teilbereich Hahnenstraße mit ein. Südliche Begrenzung bildet die Schaafenstraße einschließlich und westlich die Brabanter Straße einschließlich, wobei der Teilabschnitt Antwerpener Straße bis zur Hausnummer 15 in Richtung Bismarckstraße einbezogen ist.
- Straßenabschnitte: Aachener Str. 2 - 10, Albertusstr. 52 - 55, Antwerpener Str. 1 - 15, Balduinstr. 11 - 20, Bismarckstr. 1 - 20, Brabanter Str. 1 - 55, Christophstr. 13 - 43, Ehrenstr. 71 - 102, Flandrische Str. 1 - 18, Friesenplatz 1 - 25, Friesenstr. 2 - 87, Friesenwall 1 - 130, Genter Str. 1 - 4, Gereonshof 30 - 49, Habsburgerring 1 - 22, Hahnenstr. 12 - 57, Hansaring 4 - 4, Hildeboldplatz 1 - 25, Hohenstaufering 63 - 78. Hohenzollernring 1 - 103, Im Klapperhof 39 - 52, Kaiser-Wilhelm-Ring 2 - 50. Kamekestr. 1 - 14, Kettengasse 7 - 24, Limburger Str. 1 - 39, Lütticher Str. 1 - 11, Maastrichter Str. 2 - 18, Mauritiuswall 86 - 86, Mittelstr. 23 - 54, Palmstr. 31 - 47, Pfeilstr. 2 - 14, Pilgrimstr. 2 - 8, Richard-Wagner-Str. 1 - 1, Rudolfplatz 1 - 14, Schaafenstr. 2 - 67, Steinfelder Gasse 1 - 1, Venloer Str. 1 - 19, Von-Werth-Str. 1 - 2, Werderstr. 2 - 2

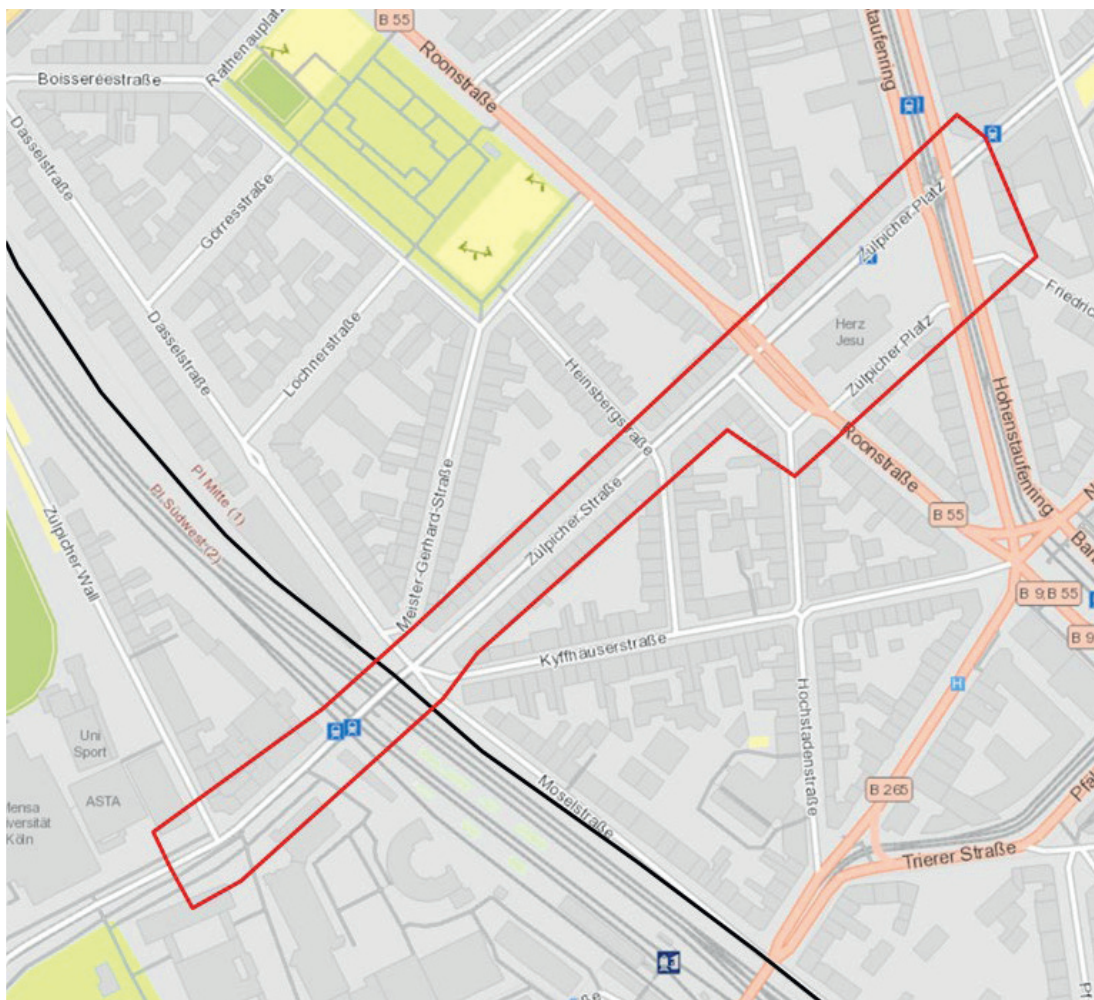


Grundkarte: © OpenStreetMap Contributors

Anlage

Köln (Zülpicher Straße)

- Zeitliche Begrenzung: freitags ab 20:00 Uhr bis samstags 06:00 Uhr, samstags ab 20:00 Uhr bis sonntags 06:00 Uhr sowie entsprechend vor/an Wochenfeiertagen, Karnevalstage des 11.11. und Weiberfastnacht bis einschließlich Aschermittwoch jeden Jahres
- Räumliche Begrenzung: Der als Waffenverbotszone in Betracht kommende räumliche Bereich innerhalb des im PP Köln definierten Raums polizeilicher Schwerpunktsetzung (RapS) Zülpicher Straße in der Kölner Innenstadt umfasst den Straßenzug der Zülpicher Straße nord-östlich beginnend einschließlich des Zülpicher Platzes und endet an der Einmündung Zülpicher Straße / Zülpicher Wall
- Straßenabschnitte: Friedrichstr. 60 - 60, Hochstadenstr. 32 - 32, Hohenstaufenring 21 - 30, Zülpicher Platz 1 - 18, Zülpicher Str. 1 - 60, Zülpicher Wall 1 - 16



Grundkarte: © OpenStreetMap Contributors

Köln-Mülheim (Wiener Platz)

Zeitliche Begrenzung:

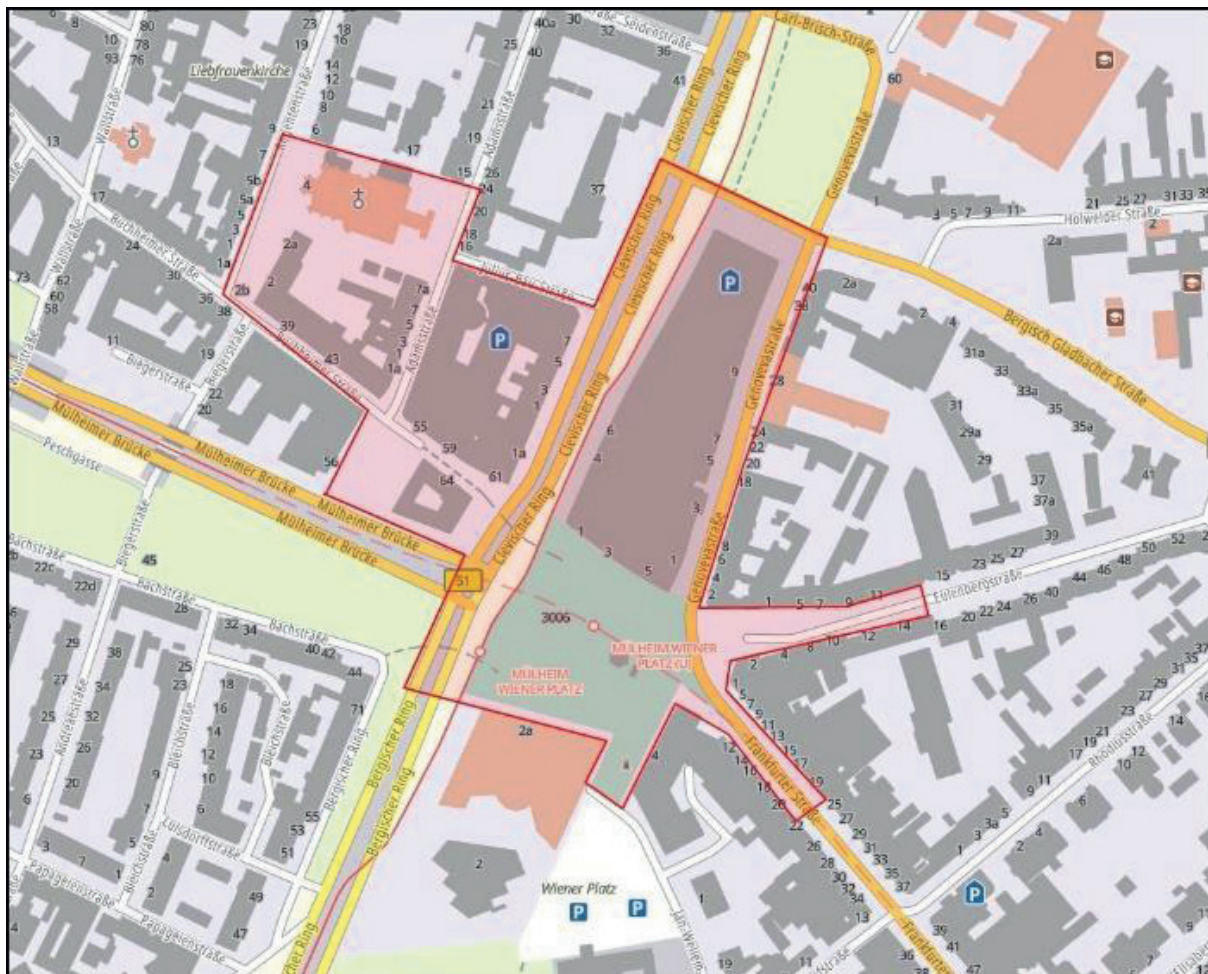
1. Januar bis 31. Dezember, 00:00 Uhr bis 23:59 Uhr

Räumliche Begrenzung:

Der als Waffenverbotszone in Betracht kommende räumliche Bereich innerhalb des im PP Köln als Brennpunkt definierten Raums umfasst die Platzfläche des Wiener Platzes und der angrenzenden Anrainerstraßen, begrenzt im nördlichen Bereich durch die Bergisch Gladbacher Straße, im westlichen Bereich durch die Regentenstraße, im östlichen Bereich die Eulenbergstraße und Frankfurter Straße und im südlichen Bereich die Jan-Wellem-Straße/Wiener Platz.

Straßenabschnitte:

Regentenstraße 1-9, Adamsstraße 1-15, Adamsstraße 2-20, Buchheimer Straße 35-61, Buchheimer Straße 56-64 inkl. Platzfläche, Clevischer Ring zwischen Bergisch Gladbacher Straße und Mülheimer Brücke, Bergischer Ring zwischen Bachstraße und Mülheimer Brücke, Wiener Platz, Frankfurter Straße 12-22, Frankfurter Straße 1-19, Eulenbergstraße 1-11, Eulenbergstraße 2-14, Genovevastraße 2-40, Genovevastraße 1-9, Bergisch Gladbacher Straße zwischen Genovevastraße und Clevischer Ring



Grundkarte: TIM-online © Geobasis NRW Bezirksregierung Köln

18. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Brilon

Vom 17. Mai 2024

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 die 18. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Brilon festgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Arnsberg mit Bericht vom 27. März 2024 – Aktenzeichen: 32.31.01-007 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 10 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 geändert worden ist, wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) mit den dort genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-2662> veröffentlicht. Zusätzlich wird eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg, Raum 118 gewährt (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr).

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 ROG mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des ROG zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 ROG eine nach § 11 Abs.1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sowie eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gegen die 18. Änderung des Regionalplans Arnsberg kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 17. Mai 2024

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Alexandra R e n z - v o n K i n t z e l

Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 45 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 84,70,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf
Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-5359